

Gleichstellung : Wege von der Utopie zur Realität

Autor(en): **Freivogel, Elisabeth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): - **(1987)**

Heft 3: **Frauen : Gleichberechtigung und mehr**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gleichstellung Wege von der Utopie zur Realität

Beim nachfolgenden Text handelt es sich um ein Thesenpapier, welches als Diskussionsgrundlage für eine Arbeitsgruppe und nicht für die Veröffentlichung verfasst worden ist. Wir publizieren ihn trotzdem in dieser Form, weil die gegenwärtige politische Auseinandersetzung um die Aufhebung der Sonderschutzbestimmung für Frauen zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Heftes nach einer fundierten feministischen Analyse verlangt. Und diese scheint uns mit den nachfolgenden Thesen gegeben.

*Elisabeth Freivogel**

Die Beseitigung faktischer Benachteiligungen und die Durchsetzung faktischer Gleichstellung auch im Arbeitssektor ist Staatsaufgabe. Die Verantwortung dafür liegt von Verfassung wegen beim Gesetzgeber. Dieser ist zum Tätigwerden und zur Regelung aufgerufen.

*

Die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt ist äusserst schwach. Sie sind wenig

** Elisabeth Freivogel, Advokatin, Mitglied der Demokratischen Juristinnen Basel und der OFRA.*

ten Richtigkeitsgewähr (d.h. Gerechtigkeit) von Gesamt- arbeits- gegenüber Einzelarbeitsverträgen hält den Frauen gegenüber kaum stand.

*

Der Gesetzgeber hat in einer Demokratie schwachen gesellschaftlichen Gruppen gegenüber eine erhöhte Verantwortung wahrzunehmen. Der demokratische Weg über die Gesetzgebung bietet mehr Gewähr dafür, dass deren Bedürfnisse und die faktischen Verhältnisse Berücksichtigung finden. Werden die Regelungen dem freien Spiel der direkt Beteiligten Kräfte überlassen, ist die Schwächere dem Stärkeren ausgeliefert.

*

Fragen der Arbeitsaufteilung und Arbeitsorganisation und Fragen der Arbeitszeiten sind Fragen von immenser gesamtgesellschaftlicher und direktester Bedeutung für das Zusammenleben von Menschen, für Familien und für Kinder. Es sind politische Fragen, die in den entscheidenden Grundsätzen über den demokratischen Willensbildungsprozess anzugehen sind. Wiederum ist auf diesem Wege am ehesten Gewähr dafür geboten, dass andere als rein wirtschaftliche Interessen nicht unberücksichtigt bleiben (Bsp. Gesundheit, Kinder- und Familienbedürfnisse, Möglichkeit, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzunehmen, Leben gemäss dem natürlichen Rhythmus etc.).

*

Die faktischen Verhältnisse, die zum Erlass der speziellen Schutzbestimmungen für Frauen geführt haben, sind heute nicht wesentlich anders: Nach wie vor sind Frauen, wegen Kinderbetreuungs- und Haushaltspflichten doppelt und dreifach belastet, nach wie vor sind sie

schlechter qualifiziert, nach wie vor arbeiten sie für weniger Geld und werden gerade in wirtschaftlich gefährdeten Bereichen zwecks Senkung des Lohnniveaus eingesetzt, nach wie vor sind grosse Teile – nach neueren Studien immer grösser werdende Teile! – der schlecht qualifizierten weiblichen Arbeitskräfte gezwungen, jedwelche Arbeitsbedingungen zu akzeptieren.

*

Auf der anderen Seite sind gerade Frauen auf kinder- und familiengerechte Arbeitszeiten angewiesen und haben ein ausserordentlich grosses Bedürfnis nach Regelmässigkeit, Sicherheit und Planbarkeit. Sie verlangen aufgrund ihrer Pflichten allenfalls nach reduzierten Arbeitszeiten, keineswegs jedoch nach flexiblen, d.h. unregelmässigen Einsätzen. Gerade im Zusammenhang mit Kindern bringt jede Unregelmässigkeit übermässige zusätzliche Arbeits- und Organisationsbelastung.

*

Der kleine Teil von nach ihren eigenen Bedürfnissen und Möglichkeiten tatsächlich «flexibleren» Frauen rechtfertigt nicht die Aufhebung oder Verminderung des für die anderen dringend nötigen Schutzes.

*

Die ersatzlose Aufhebung der Sonderschutzvorschriften für Frauen und die abstrakte gesetzgeberische Gleichbehandlung bringt ei-

Leitsatz: Art. 4 Abs. 2 der Bundesverfassung

«Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.»

ne Verschlechterung der Situation der Frauen, solange sich die tatsächlichen Verhältnisse der Frauenlohnarbeit nicht geändert haben: Die Bereiche der Frauenlohnarbeit werden sich allenfalls verschieben, die Bedingungen werden sich verschlechtern. Es kommen dadurch lediglich noch mehr Belastungen auf die Frauen zu.

Durch Herabsetzung der gesetzlichen Schranken ohne faktische Besserstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt sind sie noch schutzloser ausgeliefert, sie werden noch mehr zum Spielball der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeitgeber.

*

Die Frauen stellen schon heute den Grossteil der «flexibilisierten» Arbeitskräfte. Sie wurden schon seit je – je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen – auf den Arbeitsmarkt gerufen oder wieder an den Herd geschickt. Heute werden sie vermehrt teilzeit oder flexibel angestellt. Diese Anstellungsformen bedeuten bis heute für die Frauen durchwegs grössere Unsicherheit, noch schlechtere, oder gänzlich fehlende Interessenwahrung, schlechtere Organisation, schlechtere Qualifikationsmöglichkeiten, grössere Individualisierung und damit verbunden grössere Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung von Rechten, schlechtere Kontrolle über ihre Lebensbedingungen, Verstärkung des Gefühls von «Ausgeliefert sein».

*

Flexibilisierung ist nicht einmal mit grösserer Zeitsouveränität für die Arbeitnehmerinnen verbunden: Die Anordnung der Arbeitszeit liegt immer beim Arbeitgeber. Die Arbeitnehmerin muss sich aber mehr zur Verfügung halten. Durchwegs ist

Flexibilisierung auch mit grösserer Lohnunsicherheit verbunden: Bezahlt werden die tatsächlich gearbeiteten Stunden, die jedoch für die Arbeitnehmerin dann nicht voraussehbar sind.

*

Mit anderen Worten: Die bisherigen Erfahrungen mit Flexibilisierung weisen darauf hin, dass die weiblichen Arbeitskräfte dadurch in verstärkter Masse als Manövriermasse missbraucht werden.

*

Bezüglich der Stellung der weiblichen Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt besteht ein Regelungsdefizit, nicht das Gegenteil: Der Gesetzgeber macht bis heute keine Anstalten dazu, konkret festzulegen, wie die mannigfaltig festgestellten Benachteiligungen zu beseitigen und die Verhältnisse faktisch zu verändern sind, respektive wie Veränderungen anzugehen wären. Er nimmt damit den

verfassungsmässigen Auftrag nicht wahr. Stattdessen macht er sich daran, bestehende Schutzvorschriften entgegen dem erklärten Willen von Gewerkschaftsfrauen und Frauenverbänden aufzuheben, obwohl Frauen grösserer, nicht aufgehobener Sicherheiten bedürfen. Da Frauen über praktisch keine Verhandlungsmacht verfügen, liefert er sie damit dem wirtschaftlich Stärkeren aus.

*

Alternativen zur Besserstellung und zur Interessenwahrung von und für Frauen sind nur denkbar, wenn die staatliche Einflussnahme beispielsweise über Ämter für Gleichberechtigung oder Frauenkommissionen und die Interessenwahrung über Frauenverbände institutionalisiert werden können. Bis heute wird jedoch leider selbst die ausgezeichnete Vorarbeit der Eidg. Frauenkommission viel zu wenig zur Kenntnis genommen.

*

Die wichtigsten Determinanten der Benachteiligung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt sind:

- geschlechtsspezifische Segmentierung des Arbeitsmarkts
- Unterbewertung von Arbeit, die vorwiegend von Frauen ausgeführt wird
- Ausbildungsdefizit
- Einseitige Verteilung der «privaten» Betreuungspflichten
- Doppel- und Dreifachbelastung der Frauen und damit zusammenhängende fehlende Interessenwahrung
- Rollenbilder und Vorurteile, biologistisches Denken
- Fehlender Mutterschaftsschutz, respektive fehlende Bereitschaft, diesbezügliche Absenzen und wirtschaftliche Kosten kollektiv zu tragen
- Fehlender Einbezug der Kinder in arbeitspolitisches und wirtschaftliches Denken

*

Es gilt in erster Linie, die Integration des Arbeitsmarktes sicherzustellen, sodass keine nach Geschlechter zu unterscheidenden Beschäftigungsgruppen mehr existieren. Dies gilt auch bezüglich teilzeitbeschäftigten und flexiblen Arbeitskräften einerseits und vollzeit- und festangestellten Arbeitskräften andererseits. Solange dieser «utopische» Zustand nicht annähernd hergestellt ist, ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass unterschiedliche Gruppen eines unterschiedlichen Schutzes bedürfen und die benachteiligten Gruppen in erhöhtem Masse der staatlichen Regelung bedürfen.



FOTO: USA SCHÄUBLIN